Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Kanton Bern
Canton de Berne

Amtsblatt
Feuille officielle

Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Vorläufige Konkursanzeige
Publikationsdatum: SHAB, KABBE 13.07.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 13.07.2027
Meldungsnummer: KK01-0000023204

Publizierende Stelle
Konkursamt Seeland - Dienststelle Seeland, Kontrollstrasse 20, 2502 Biel/Bienne

Vorläufige Konkursanzeige T&N GmbH

Schuldner:
T&N GmbH
CHE-387.610.828
Stiglimattstrasse 9
3250 Lyss

Datum der Konkurseröffnung: 08.06.2022

Rechtliche Hinweise:
Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
Publikation nach Art. 222 SchKG.

Bemerkungen:
Verfügung: Folgende Gegenstände haben Dritte zu Eigentum angesprochen:
- SBB Palette mit Rahmen und diversen Elektrogeräten
- SBB Palette mit Maschine Fickers Nr. 27.70.584 auseinandergebaut mit diversen Teilen
- Maschine Rotor
- Lagerregal aus 3 Elementen mit jeweils 2 Halterungen
- 14 SBB/EUR Palette
- Posten diverse grosse Metallteile
- Maschine grau Harvalux
- Metallrohr Trimech AG
- Posten diverse Metallteile

Aufgrund offenbarem Interesse der Masse (ausserordentliche hohe Aufbewahrungskosten) werden die Gegenstände den Drittansprechern sofort herausgegeben. Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen, seit deren Zustellung beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibung- und

Konkurssachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.